

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 08.06.1834 publ. 14.06.1834

billige Lagermiethe und Vergütung der Transportkosten bis zu deren Abforderung aufbewahrt.

11) Ladungen, welche in Salz, Getraide oder anderen nach dem Gemäß zu verzollenden Gegenständen bestehen, sollen durch die beeidigten Messer besonders controlirt werden, welche angewiesen sind, das gefundene Maas den Zolleinnehmern anzuzeigen.

12) Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird, in so weit nicht im Vorstehenden eine anderweite Strafe ausdrücklich angedroht ist, mit einer Brüche von 10 — 20 Thlr. Gold policeilich geahndet.

29) Cammer = Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 14. Juni 1834.

Betr. die Zoll-
stätte zu Bi-
schofsbrücke.

Da die Zollstätte zu Bischofsbrücke im Amte Cloppenburg nur als Neben Zollstätte fortbestehen soll, so wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß vom 1. Juli d. J. an, die Einfuhr accisepflichtiger Waaren über die gedachte Zollstätte nicht weiter gestattet werde, auch bey der Ausfuhr solcher Waaren eine Erstattung der bezahlten Accise (§. 8. der Cammer = Bekanntmachung vom 16. Aug. v. J.) nicht ferner Statt finde.